

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

4 (30.3.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. März

1920.

Dienstnachricht.

Der Präsident des Evang. Oberkirchenrats Wirkl. Geh. Rat D. Dr. Eduard Uibel wurde mit Entschliebung der Kirchenregierung vom 16. März d. J. seinem Wunsch entsprechend auf 12. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Die Kirchenregierung gedenkt dabei in tiefer Dankbarkeit der großen und bleibenden Verdienste,

die der scheidende Präsident sich in schwerer Zeit um die Landeskirche erworben hat.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.:

Schenk.

Fesenbech.

Verordnung.

Die Kirchenverfassung betr.

Nachdem das Staatsministerium mit Entschliebung vom 29. d. M. Nr. 1503 die nach den Kirchensteuergesetzen erforderliche staatliche Genehmigung zu der Kirchenverfassung und ihren Nebengesetzen erteilt hat, wird auf Grund des 3. Artikels des Überleitungsgesetzes vom 8. Dezember 1919 mit Zustimmung des General-synodalausschusses verordnet was folgt:

Die Kirchenverfassung nebst Einföhrungsgesetz

sowie die Kirchengemeindevahlordnung, die Pfarrwahlordnung und die Landes-synodalwahlordnung vom 24. Dezember 1919 treten mit dem Oster-sonntag, den 4. April 1920 im vollen Umfang in Kraft.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

Bekanntmachungen.

DM. 17. 3. 1920. Aufstellung der Fonds-Voranschläge betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtl. evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1909 (BBl. S. 176) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1919 endigt, als bald, sofern dies noch nicht geschehen

sein sollte, zu beginnen ist und beglaubigte Abschriften in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Vordrucke können bei unserer Expeditur zum Preis von 40 \mathfrak{M} für das Stück bezogen werden.

DM. 18. 3. 1920. Baukollekte für 1919 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1919 ergab 22 862 \mathfrak{M} 98 \mathfrak{P} . Unter Hinzurechnung des Zinsen-

Reg. A I.

ertrags des Baukollektionsfonds und des nicht verwendeten Restbetrags vom vorigen Jahr und nach Abzug der Verwaltungskosten sowie des satzungsgemäß zum Grundstock zurückzulegenden Zehntels sind zur Verteilung verfügbar 21 052 M 58 Pf. Hieraus wurden an 61 evang. Gemeinden Unterstützungen in Einzelbeträgen von 60—700 M und im Gesamtbetrag von 18 010 M bewilligt.

Der restliche Betrag von etwas über 3 000 M bleibt für im Lauf des Jahres hervortretende besondere Bedürfnisse verfügbar.

Vorstehendes ist bei der Verkündung der am Buß- und Betttag d. J. zu erhebenden Kollekte bekannt zu geben.

Dabei bringen wir in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November mit entsprechender Begründung durch das Dekanat uns vorzulegen haben (BVL 1914 S. 15 ff.).

DMR. 18. 3. 1920. Besetzung von Pfarreien betr.

Nach § 7 Abs. 1 E. G. zur KB gilt ein nach § 97 a der alten Verfassung ernannter Pfarrer als endgültig ernannt im Sinne des § 65 der neuen Verfassung, wenn die Gemeinde nicht im Lauf des Jahres 1920 von ihrem Wahlrecht Gebrauch macht.

Zum Vollzug wird bemerkt: Eine Gemeinde macht von ihrem Wahlrecht dann Gebrauch, wenn sie den nach § 97 a ernannten Pfarrer in förmlicher Wahl entweder wählt oder nicht wählt. Auf andere Bewerber kann sich die Wahl nicht erstrecken. Eine förmliche Wahl ist indes nicht erforderlich, da die Besetzung ohnehin endgültig wird, wenn das Jahr 1920 unbenutzt abläuft. Die Nichtwahl soll nicht in den Formen der Pfarrwahlordnung stattfinden. Es genügt, wenn der Kirchengemeindevorstand in einer auf Ansuchen vom Dekan einberufenen Versammlung mit Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigten den Wunsch ausdrückt, daß die nach § 97 a erfolgte Besetzung der Pfarrei keine endgültige werden möge. Es ist dann Sache des Pfarrers, durch geeignete Bewerbungen, oder der Kirchenregierung, auf anderem Weg eine Besetzung

des Pfarrers herbeizuführen, sobald sich dazu passende Gelegenheit bietet.

Die Dekanate werden beauftragt, die beteiligten Gemeinden auf Wunsch hiernach zu beraten.

DMR. 30. 3. 1920. Die Kirchenregierung betr.

Nachdem die Kirchenverfassung mit dem 4. April 1920 in Kraft gesetzt ist, beginnt mit diesem Tag gemäß dem 2. Artikel des Überleitungsgesetzes vom 8. Dezember 1919 das Amt der neuen Kirchenregierung. Die Kirchenregierung, die nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1918 bisher vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses geführt worden ist, hat damit ihr Ende erreicht.

Die Wahlen für die neue Kirchenregierung sind von der außerordentlichen Generalsynode auf Grund des 1. Artikels des Überleitungsgesetzes in ihrer Schlussitzung am 12. Dezember 1919 vorgenommen worden.

Zum Kirchenpräsidenten wurde gewählt, nachdem der Präsident des Oberkirchenrats Wirkl. Geh. Rat D. Dr. Uibel die Wahl abgelehnt hatte, der Abgeordnete Oberamtsrichter Dr. Muchow in Freiburg. Vom Oberkirchenrat gehören der Kirchenregierung weiter an Prälat D. Schmitt h e n n e r und als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten Geh. Oberkirchenrat S c h e n d l.

Als synodale Mitglieder der Kirchenregierung wurden gewählt Bürgermeister D. v o n H o l l a n d e r in Mannheim, Pfarrer K ü h l e w e i n in Karlsruhe, Pfarrer W u r t h in Bretten (Ersatzmitglieder: Bankdirektor Keller in Freiburg, Pfarrer D. Dr. Menton in Ettlingen, Dekan Camerer in Wertheim, Forstamtmann Freiherr von Göler in Baden); ferner Geh. Kirchenrat Prof. D. B a u e r in Heidelberg, Dekan D. H o l d e r m a n n in Rötteln (Ersatzmitglieder: Kammerstenograph D. Frey in Karlsruhe, Dekan van der Floë in Pforzheim, Pfarrer D. H e s s e l b a c h e r in Baden), endlich Pfarrer D. K l e i n in Mannheim (Ersatzmitglied: Oberhosprediger Fischer in Karlsruhe).

Dem Wunsche der außerordentlichen Generalsynode entsprechend wird bis zur Übernahme des Dienstes durch den Kirchenpräsidenten, die am 12. April d. J. stattfinden wird, Präsident D. Dr. Uibel die Geschäfte weiter führen.